



Frauenfeld,

22. Januar 2004
Entscheid Nr. 10
Allkom Nr. 295/2003

**Politische Gemeinde Bürglen
Gestaltungsplan „Foorwis“**

1. Mit Schreiben vom 19. Dezember 2003 ersucht der Gemeinderat Bürglen um Genehmigung des im Titel erwähnten Gestaltungsplans. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen den Gestaltungsplan keine Rekurse hängig.
2. Der **Gestaltungsplan „Foorwis“** (nachfolgend: Gestaltungsplan) beschlägt gemäss Angabe im Planungsbericht ein ca. 2.55 ha grosses Gebiet im Osten von Bürglen. Dieses Gebiet ist Wohnzonen W3 und W2 und Wohn- und Gewerbezone WG3 zugewiesen. Mit Entscheid Nr. 1861 genehmigte der Regierungsrat am 24. November 1992 im Bereich der Wohnzone W3 (Parzelle Nr. 622) eine Baulinie, die im Gestaltungsplan übernommen ist.
Der Gestaltungsplan ordnet entsprechend den spezifischen Anforderungen der einbezogenen Bauzonen die Erschliessung im Sinne von § 35 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) sachgerecht. Gemäss Angabe im Planungsbericht haben die Grundeigentümer das für den Strassenbau nötige Land bereits an die Politische Gemeinde Bürglen abgetreten. Nach Art. 7.2 der Sonderbauvorschriften (SBV) soll die Erschliessung und die Überbauung des Gebiets in Etappen erfolgen. Im Rahmen des Gestaltungsplans wird entgegen der Feststellung in Ziffer 4 des Planungsberichtes nicht von der Regelbauweise abgewichen, weil es sich bei den dort erwähnten Regelungen nicht um Elemente der Regelbauweise handelt. Angesichts des informativen Planungsberichts bedarf es keiner weiteren Erwägungen. Im verwaltungsinternen Ver-

nehmlassungsverfahren haben die einbezogenen Fachstellen keine Vorbehalte gegen den Gestaltungsplan angemeldet.

Aufgrund der generellen Beurteilung ist die Vorlage im Sinne von § 33 PBG rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Bürglen am 11. September 2003 beschlossene Gestaltungsplan „Foorwis“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bürglen, 8575 Bürglen, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Foorwis“ mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Amt für Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Foorwis“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 22. Januar 2004